



## Vergütung der Mehrwertsteuer in Österreich für Unternehmer aus der Schweiz und Liechtenstein

*Ausländische Unternehmer, die in Österreich Umsätze tätigen, bei denen es nicht zum Übergang der Steuerschuld kommt, sind verpflichtet beim Finanzamt Graz Stadt eine Steuernummer zu beantragen und müssen Umsatzsteuererklärungen abgeben. Diese Unternehmen können nicht den Weg eines Erstattungsverfahrens gehen. Für diese Unternehmer ist die Dokumentation „umsatzsteuerliche Registrierung in Österreich“ empfehlenswert.*

Für die Erstattung österreichischer Vorsteuern ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig. Die Vorsteuern werden im Zuge eines Erstattungsverfahrens rückbezahlt.

### Voraussetzungen im Detail:

Sie dürfen als ausländischer Unternehmer in Österreich keine Betriebsstätte haben und in Österreich keine Umsätze ausführen. Von dieser strengen Regel gibt es drei Umsatz-Ausnahmen:

1. Steuerfreie Personen- und Güterbeförderung (samt Nebenleistungen) im Zusammenhang mit einer Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr
2. Ausschließlich Reverse Charge Umsätze (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger)
3. Ausschließlich vom Drittland erbrachte elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer (unter Anwendung der Sonderregelung d. § 25a UStG)

Diese inländischen Umsätze sind für sich betrachtet nicht für die Rückerstattung schädlich.

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und der Erstattungsbetrag muss wenigstens EUR 400,- betragen.

Sollten Sie am Ende des Jahres (für November und/oder Dezember) einen Antrag stellen, kann der Erstattungszeitraum ausnahmsweise auch kürzer sein. In den meisten Fällen wird allerdings die Erstattung für ein Kalenderjahr beantragt. In diesen Fällen müssen nur EUR 50,-- erstattungsfähige Vorsteuern vorhanden sein.

Ein Erstattungsantrag muss bis spätestens 30. 6. des Folgejahres gestellt werden. Leider ist diese Frist nicht verlängerbar. Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Finanzamt eingelangt sein.

Das Finanzamt Graz-Stadt fordert für die Rückerstattung vollständig ausgefüllte Formulare und Originalunterlagen in Papierform:

- Antragsformular U5 und Unternehmerbestätigungsformular U 70
- Formular Verf 18 bei erstmaligem Antrag
- Originalrechnungen (Kopien werden nicht anerkannt)

Das Antragsformular U5 hat eine Aufstellung der Rechnungen mit den Vorsteuern zu enthalten. Die Rechnungen sollten fortlaufend nummeriert werden. Ferner muss eine Gesamtsumme gebildet werden. Sämtliche Eingaben sind in deutscher Sprache einzubringen. Unternehmen aus der Schweiz und Liechtenstein benötigen für die Zustellung des Finanzamt-Bescheides einen inländischen Zustellbevollmächtigten. Die Anträge und Originalbelege bzw. -rechnungen werden vom Finanzamt Graz-Stadt auf ihre formelle und rechnerische Richtigkeit geprüft.

### **Welche Vorsteuern können erstattet werden?**

Grundsätzlich können nur inländische Vorsteuern erstattet werden. Hierfür muss tatsächlich eine Leistung erbracht worden sein und eine korrekte Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegen. Welche Punkte eine Rechnung enthalten muss, entnehmen Sie bitte der Dokumentation „korrekte Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes“. Es gelten die inländischen Regeln. Wenn eine Vorsteuer daher nach inländischem Umsatzsteuerrecht nicht abziehbar ist, wird auch die Erstattung verwehrt. Das wohl bekannteste Beispiel sind Vorsteuern für PKWs.

Keine Möglichkeit der Erstattung gibt es für fälschlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuern. Ferner für nicht erstattungsfähig Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen im Abholfall.

Erstattungsanträge sind an folgende Behörde zu richten:

#### **Finanzamt Graz-Stadt**

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14 – 18

A – 8018 Graz

Telefon: 0043/316/881 – 0

Bankverbindung des Finanzamts Graz-Stadt

BIC: OPSKATWW

IBAN: AT70 6000 0000 0553 4681